

### Antrag

der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Dr. Schöppl, Egger-Kranzinger, Hangöbl BEd und Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA betreffend ein Gesetz, mit dem das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert wird

Mit dem Gesetz vom 9. November 2022, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 geändert wird, LGBl. Nr. 98/2022 entfiel die Ausstellung von Wahlscheinen an die gewählten oder berufenen Landtagsabgeordneten. Stattdessen übermittelt der Landeswahlleiter der Landtagsdirektion eine Liste mit den gewählten Bewerberinnen und Bewerbern, über Berufungen ist die Landtagsdirektion in geeigneter Weise zu informieren. Der Wegfall des Wahlscheins ist daher rückwirkend auch im Landtags-Geschäftsordnungsgesetz nachzuvollziehen. Die Identifikation der Landtagsabgeordneten durch die Landtagsdirektion hat nur mehr durch die solcherart übermittelte Liste oder geeignete Information zu erfolgen. Das Fragerecht bei der Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten vor der Wahl der Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder ist ebenfalls aufgrund dieser Quellen zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 24. April 2024

Klubobmann Mag. Mayer eh.

Klubobmann Dr. Schöppl eh.

Klubvorsitzender Egger-Kranzinger eh.

Klubobfrau Hangöbl BEd eh.

Klubobfrau Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA eh.

## **Gesetz vom 24. April 2024, mit dem das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 43/2019 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 46/2019, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Im Abs 1 entfällt die Wortfolge „, das von der Landeswahlbehörde den Wahlschein erhalten hat,“.*

*1.2. Abs 2 entfällt und erhält der bisherige Abs 3 die Absatzbezeichnung „(2)“.*

*2. Im § 24a Abs 4 lautet der erste Satz: „Frageberechtigt sind alle Personen, deren Namen in der auf Grund der letzten vorangegangenen Landtagswahl vom Landeswahlleiter der Landtagsdirektion übermittelten Liste (§ 101 LTWO) angeführt sind und die nicht bereits erklärt haben, die Wahl nicht anzunehmen, sowie Personen, die auf Grund der Nichtannahme der Wahl durch bei der letzten vorangegangenen Landtagswahl Gewählte gemäß § 98 Abs 2 LTWO berufen worden sind.“*

*3. Im § 95 wird angefügt:*

*„(13) Die §§ 2 und 24 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit 1. Dezember 2022 in Kraft.“*